

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE-1115-301 „NSG Rantumbecken“**

**und das Europäische Vogelschutzgebiet
DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende
Küstengebiete“**

1. Fortschreibung für den Teilgebietsbereich „NSG Rantumbecken“



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sylt, dem Verein Jordsand als Schutzgebietenbetreuer und anderen lokalen Betroffenen durch das Büro AmphiConsult für das Dezernat 50 – Gebietsschutz - im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i.V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Der Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 14. September 2020

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Blick von Westen über das Rantumbecken (Foto: Rainer Borchering)

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung.....	4
1	Grundlagen.....	4
1.1	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2	Verbindlichkeit.....	5
2	Gebietscharakteristik.....	6
2.1	Gebietsbeschreibung.....	6
2.2	Naturräumliche Gegebenheiten	6
2.2	Einflüsse und Nutzungen	7
2.3	Eigentumsverhältnisse	9
2.4	Regionales Umfeld	10
2.5	Schutzstatus und bestehende Planungen	10
3	Erhaltungsgegenstand	10
3.1	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	11
3.2	FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	11
3.3	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	11
3.4	Weitere Arten und Biotope	13
4	Erhaltungsziele	13
4.1.	Erhaltungsziele.....	13
4.2	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen.....	13
5	Analyse und Bewertung	14
5.1	Salzwasserflächen.....	14
5.2	Süßgewässer	15
5.3	Quellerwatt und Salzwiesen	15
5.4	Dünenvegetation	16
5.5	Rastvögel	16
5.6	Brutvögel.....	17
5.7	Amphibien.....	17
5.8	Sonstige biologische Schutzgüter.....	18
5.9	Wasserqualität nach WRRL.....	18
5.10	Abwägung und Entscheidung naturschutzfachlicher Konflikte	18
6	Maßnahmenkatalog.....	22
6.1	Bisher durchgeführte Maßnahmen	22
6.2	Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	23
6.3	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	26
6.4	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	27
6.5	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	27
6.6	Verantwortlichkeiten	27
6.7	Kosten und Finanzierung	28
6.8	Öffentlichkeitsbeteiligung	28
7	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	28
8	Anhang.....	28

0 Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden.

Dieser Verpflichtung ist das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit dem Wattenmeerplan 2010 für das besondere Schutzgebiet DE 1115-301 „NSG-Rantumbecken“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ nachgekommen.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Mit der vorliegenden 1. Fortschreibung für den Teilgebietsbereich „NSG Rantumbecken“ werden insoweit die bislang eher unspezifischen Maßnahmenvorschläge des Wattenmeerplanes für diesen Teilgebietsbereich konkretisiert.

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „NSG Rantumbecken“ (Code-Nr: DE-1115-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 1996 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (Code-Nr: DE- DE-0916-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 - Anlage 1
- ⇒ Karten der Biotop- und Lebensraumtypen im Maßstab 1:25.000 (Anlagen 2a & 2b)
- ⇒ Karten der Eigentumsverhältnisse im Maßstab 1:25.000 - Anlage 4
- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet, Fassung vom Mai 2019
- ⇒ Standarddatenbogen für das VS-Gebiet in der Fassung vom Mai 2017

- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das VSG „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer angrenzende Küstengebiete“ und den Teilgebietsbereich „NSG Rantumbecken“ (Amtsbl. Sch.-H. 47, 2.10.2006, S. 11 - 23) - Anlage 5
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „NSG Rantumbecken (Amtsbl. Sch.-H. 47, 11. Juli 2016, S. 1033) - Anlage 6
- ⇒ Verordnung für das NSG Rantumbecken vom 29.11.1983 - Anlage 7
- ⇒ Grundlagenerhebung zu Vögeln und Amphibien durch die GFN GmbH im Auftrag des LKN (Kartierjahr 2015) - Anlage 8
- ⇒ Betreuungsberichte des Verein Jordsand aus den Jahren 1998 – 2018 - Anlage 9
- ⇒ Monitoringbericht der TRIOPS GmbH im Auftrag des MELUND (Kartierjahr 2006)
- ⇒ Trilateraler Wadden-Sea-Plan 2010 (www.waddenseasecretariat.org/management/Wadden-sea-plan-2010)

1.2 Verbindlichkeit

Dieser Teilmanagementplan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Teilmanagementplanes dienen unter anderem dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Teilmanagementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsrechte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung

durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2 Gebietscharakteristik

2.1 Gebietsbeschreibung

Das 567 ha große Rantumbecken (siehe Anlage 1) ist eine im Jahr 1936/37 eingedeichte ehemalige Sandwattfläche, die als Wasserflugzeug-Landeplatz konzipiert war, aber hierfür niemals genutzt wurde. Das Gebiet ist nahezu frei von Nutzungen und aktuell überwiegend in Sukzession. Der für den Gebietszustand ausschlaggebende Wasserstand ist gesteuert; ohne Wasserstandsregulierung läge nahezu das gesamte Gebiet im Gezeiteneinfluss und würde sich in Watt zurück verwandeln.

2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

2.2.1 Wasserflächen

Das Rantumbecken ist zur Hälfte von Wasser bedeckt, das maximal etwa 1,5 Meter tief ist, überwiegend deutlich flacher. Der Wasserstand des Beckens kann um 55 cm variiert werden und liegt im Mittel bei NHN und damit knapp 1 m unter dem Flutwasserstand (MTHW) des umgebenden Wattenmeeres. Der Wasserkörper ist überwiegend salin und hat nach Messungen des Verein Jordsand (2018) je nach Niederschlag und Einstauregime deutlich schwankende Salzgehalte zwischen 15 Promille im Winter und bis zu 40(!) Promille in heißen Sommern. Damit ist diese tidefreie Wasserfläche dem Lebensraumtyp 1160 (Flache Meeresbucht) zuzuordnen.

Der bei der Eindeichung und vermutlich auch heute noch überwiegend sandige Beckengrund ist von Wattorganismen besiedelt, wobei im Rantumbecken im Unterschied zu den offen liegenden Wattflächen des Nationalparks die Lagunenherzmuschel (*Cerastoderma glaucum*) dominiert.

Ein nicht quantifizierter Teil der Unterwasserflächen ist mit „Seegraswiesen“ bewachsen, wobei unklar ist, ob es sich ausschließlich um echte Seegräser (*Zostera spp.*) und Salden (*Ruppia spp.*) handelt, oder ob auch schmalblättrige Laichkräuter (*Potamogeton spp.*) oder Teichfaden (*Zanichellia*) vorkommen. Grünalgenmatten (*Chaetomorpha*, *Ulva*) können großflächig auftreten. Die Unterwasserbereiche fallen mitunter im Winter trocken, wenn das Becken z.B. für Bauarbeiten weitgehend abgelassen wird.

2.1.2 Salzwiesen

Die Randbereiche der Wasserfläche sind mit Queller-, Schlickgras- und Salzwiesenvegetation bewachsen (LRT 1310 / 1320 / 1330), wobei diese Salzwiesen aufgrund der fehlenden Tidendynamik und der gegenüber dem Wattenmeer etwas verringerten Salinität atypisch ausgeprägt sind und bald in brackige Schilfröhrichte übergehen.

2.1.3 Röhricht und Gebüsche

Röhrichte erstrecken sich großflächig im Norden und Westen des Beckens. Eingestreut im Nordteil sind einige kleinere salzfreie Stillgewässer sowie salzige Gräben, die mit dem Hauptwasserkörper in Verbindung stehen.

Die höchstgelegenen Randbereiche des Beckens werden im Zuge der Sukzession von Weichhölzern (Weiden, Pappeln) besiedelt. Überwiegend handelt es sich um Grauweidengebüsch (*Salix cinerea*) von 4 – 5 Metern Höhe. Im

Bereich der Einmündung des Waadens-Sill sowie am westlichen Deichfuß sind diese Gebüsche als Wald klassifiziert.

2.1.4 Sonderstandorte

Für den wasserbaulichen „Bypass“ des Waadens-Sill am Nordrand des Gebietes wurde aus dem Aushub des Ableitungsgrabens ein Wall aufgeschüttet, der teilweise mit Magerwiesenvegetation bewachsen ist.

Hieran anschließend liegt ganz im Nordosten des Gebietes eine etwa 4 Hektar große mit Schafen beweidete Extensivwiese.

Ein Sonderbiotop sind die in den 1980er Jahren im Südosten des Beckens in Deichnähe angelegten acht Brutinseln. Sie haben Steinkanten und werden durch den betreuenden Verein Jordsand nach Möglichkeit manuell von aufwachsender Vegetation befreit, um sie als Brutplatz für Seeschwalben, Säbelschnäbler und andere Küstenvögel attraktiv zu halten. Verstärkt nutzen Kormoran und Möwen die Brutinseln, wobei die Einwirkung von Prädatoren (vermutlich vor allem Fuchs und Marderhund sowie Krähen, evtl. auch Ratten und Großmöwen) den Bruterfolg zunehmend gegen Null drückt. Aufgrund fortschreitender Erosionsschäden wurden eine der Inseln im Sommer 2017 vom LKN und Verein Jordsand repariert.

2.1.5 Vogelwelt

Das Rantumbecken ist bedeutsam als Hochwasserrastplatz für See-, Wat- und andere Wasservögel, wobei diese Rastplatzfunktion im Austausch mit benachbarten Rastplätzen auf den Keitumer Sandinseln und im Süden der Insel genutzt wird.

Seevögel brüten in schrumpfenden Beständen auf den künstlichen Brutinseln, Wasservögel (Entenartige) treten verstreut an allen Wasserflächen des Gebietes als Brutvögel auf.

Für Wiesenvögel hat das Rantumbecken aktuell nur geringe Bedeutung, da das Gebiet in erster Linie mit Schilfröhrichten bestanden ist, in denen ein Basisbestand an Schilfbrütern vorkommt, jedoch kaum seltene Arten.

2.2 Einflüsse und Nutzungen

Das Rantumbecken ist als Naturschutzgebiet im Eigentum des Landes von unmittelbaren Nutzungen weitgehend ausgeschlossen.

Die Standarddatenbögen, die als eine Grundlage für jedes Natura 2000-Gebiet an die EU gemeldet werden, führen für das FFH- und das Vogelschutzgebiet Einflüsse und Belastungen für die Gebiete auf.

In den aktuellen Standarddatenbögen aus 2017 sind diese Angaben codiert dargestellt. Unter der Rubrik "Einflüsse" sind alle bei der Meldung der Gebiete dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge eingetragen, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Dargestellt wird die Stärke des Einflusses und ob es sich um einen Einfluss innerhalb oder außerhalb des Gebietes handelt.

Die Standarddatenbögen geben daher wichtige Hinweise für die Managementpläne. Als negative Einflüsse auf die hier überplanten Natura 2000-Gebiete werden dort die folgenden Nutzungen genannt:

- Beweidung

Im Nordosten findet auf 4 ha eine extensive Pachtbeweidung mit Schafen statt, die aber nicht ausreicht, um die Schilfbestände zu kontrollieren oder

die langfristige Sukzession aufzuhalten. Im Westen gelangen von der aus Küstenschutzgründen beweideten zweiten Deichlinie aus unkontrolliert weitere Schafe in das Gebiet, jedoch gleichfalls ohne große Auswirkungen. Um das Gebiet entsprechend den Erhaltungszielen wieder für Wiesenvögel nutzbar zu machen – Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel und Bekassine sind aus dem Gebiet verschwunden – wäre eine großflächige Beweidung mit Robustrindern erforderlich.

- Fischerei

Am Nordrand des Schutzgebietes ist der deichnahe „Baggerteich“ durch die NSG-Verordnung §5, 6. zur Befischung freigegeben und wird an seiner Nordseite vom Sylter Angelverein auf Grundlage eines 2018 ausgelaufenen Pachtvertrags beangelt. Ob Fütterungen und Besatz stattfinden, ist nicht bekannt.

Ebenfalls nach NSG-VO zulässig und von einer Person noch ausgeübt ist die Reusenfischerei im Südteil des Beckens, insbesondere im Umfeld des Sieles. Weitere Reusen stehen außerhalb des Schutzgebietes an der Seeseite des südlichen Deichabschnittes. Zudem gibt es verschiedentlich illegale Reusenfänge in unterschiedlichen Bereichen des Schutzgebietes.

- Jagd

Die Jagd ist eine Eigenjagd des Landes und ist mit einem unentgeltlichen und jederzeit kündbaren Jagderlaubnisschein bis zum 31.3.2025 an einen ortsansässigen Jäger vergeben. Jagdbar sind gemäß NSG-VO §5(2) nur Kaninchen und Raubsäuger mit dem Ziel der Deichsicherheit und des Wiesenvogelschutzes. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Managementplanes ist der Wunsch nach einer verstärkten Rehwildbejagung zur Vermeidung von Verbißschäden in den an das NSG angrenzenden Bereichen geäußert worden.

- Schilfmahd

Die Gewinnung von Reet durch winterliche Mahd war im NSG nach Pachtvertrag mit dem Land zulässig, wurde aber seitens des Nutzungsberechtigten um 2010 eingestellt. Eine Pflegemahd aus Naturschutzgründen findet sporadisch auf den beweideten Flächen im Nordosten des Rantumbeckens statt.

- Wasserwirtschaft

Im Norden des Beckens verläuft als „Bypass“ die Oberflächenentwässerung aus der Westerländer Marsch (Nössekoog) und der Kläranlage durch einen separaten Vorfluter, den „Ableitungsgraben“ vom Waadens-Sill bis zum Sieltor im Nordosten des Rantumbeckens. Bei Starkregenereignissen fließt Süßwasser über einen Überlauf und teilweise auch durch die Ritzen des Wehres von Norden in das sonst salzwassergeprägte Rantumbecken. Die Möglichkeit eines Rückstaus aus dem Rantumbecken in die Marsch (laut DSV ab PN +5,40 m) begrenzt die Handlungsspielräume der Wasserstandsregulierung innerhalb des Rantumbeckens.

Der Ableitungsgraben wird wasserbautechnisch durch den Deich- und Sielverband Nösse in Betreuung durch den Deich- und Hauptsielverband Bongsiel-Südwesthörn unterhalten; die jährlich ab Spätsommer durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen umfassen eine maschinelle Sohl- und Böschungsmahd, bei der das Schnittgut vor Ort verbleibt.

Der Wasserstand des Beckens wird durch das im Süden liegende Sieltor geregelt. Ein Mitarbeiter des LKN stellt hier nach einer am 23.10.2015 zwischen LLUR, LKN und Verein Jordsand aktualisierten Rahmenvorgabe (Anlage 9, S. 76) sowie nach eigener Einschätzung die Wasserstände mit Seewasser ein, um das Schilfwachstum zu bremsen. Im März bis Juli (Brutzeit) sollen die Wasserstände nach der Vereinbarung bei einem Pegelstand von 4,95 – 5,0 m liegen (NHN = 5,0 m). Ab August bis Februar sollen sie zwischen 4,95 und 5,30 m schwanken, nach Möglichkeit bis 5,50 m (Rückstau- gefahr s.o. ab 5,40 m).

Den Einstau in das Rantumbecken limitieren die Durchlassweite des Sieles und die außen stehende Fluthöhe und –dauer. Um eine naturähnliche Tide im Becken zu simulieren, wäre ein erheblich vergrößertes Sieltor erforderlich.

- Abfallbetrieb

Der am Nordwestrand des Rantumbeckens liegende Entsorgungsbetrieb Remondis lockt permanent 100 – 300 Möwen an, scheint aktuell aber keine Auswirkungen in das Schutzgebiet hinein zu haben. Über Ratten ist nichts bekannt. Die Prädation von Eiern und Küken im Rantumbecken ist erheblich, wie die langjährigen Daten des Verein Jordsand zum Brutbestand der Seevögel belegen, steht aber vermutlich nicht in wesentlichem Zusammenhang mit dem Möwenbestand an der Müllsortierung.

Im 20. Jh. waren fliegender Plastikmüll und vor allem die eutrophierenden Abwässer der Kläranlage, die in das Becken flossen, wesentliche Stoffeinträge mit negativer Wirkung. Diese Probleme sind anscheinend abgestellt.

- Tourismus

Der Tourismus nutzt das Gebiet nur randlich auf dem unmittelbar an der Schutzgebietsgrenze verlaufenden Landesschutzdeich (bzw. Regionaldeich), auf dessen Krone sich ein Rundwander- und Fahrradweg befindet. Störungen durch frei laufende Hunde kommen vor, scheinen aber vergleichsweise selten zu sein. Wassersport gibt es nicht im Gebiet. Auch Drachensteigen auf dem Deich oder andere relevante Störwirkungen in das Gebiet hinein scheinen nicht vorzukommen. Direkt auf dem Seedeich brütende Austernfischer und Sandregenpfeifer erleiden naturgemäß massive Störungen und verlieren meist ihre Brut.

Im Südwesten des Gebietes grenzt ein Campingplatz an das Schutzgebiet. Dort gibt es in begrenztem Umfang Trampelpfade in das Gebiet hinein, die vermutlich von spielenden Kindern und zum Sammeln von Feuerholz genutzt werden, vereinzelt wohl auch für illegale Reusenfischerei.

Die touristische Infrastruktur am Rantumbecken ist im Sinne der Naturinformation noch unterentwickelt, da sowohl die Beschilderung (Besuchereinformationssystem) noch unvollständig ist als auch jegliche Form von Bohlenwegen oder Vogelbeobachtungshütten fehlt.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Rantumbecken ist seit 1979 in Landeseigentum und wird wasserbautechnisch über den LKN, naturschutzfachlich vom LLUR betreut.

Das NSG wird seit 1967 vom Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V. (kurz: Verein Jordsand) betreut.

2.4 Regionales Umfeld

An der Ost- und Südseite ist das Rantumbecken vom 5,3 km langen Landes-schutzdeich umschlossen und grenzt an den Nationalpark Wattenmeer. Von dort wechseln je nach Tidenstand, Wetter und Jahreszeit teils fünfstellige Rastvogelschwärme in das Rantumbecken. Umgekehrt nutzen die im Rantumbecken brütenden Vögel das Wattenmeer zur Nahrungssuche.

Art und Umfang des Einwechselns von Fischen durch das Sieltor in den Wasserkörper des Rantumbeckens sind nicht untersucht, jedoch deutet die Reusen-fischerei im Umfeld des Sieles darauf hin, dass Aale und andere Fische zwischen Wattenmeer und Rantumbecken Wanderungen durchführen.

Im Norden schließt sich die Westerländer Marsch mit dem landwirtschaftlich, teilweise noch als Grünland genutzten Nössekoog an. Nach dort bestehen potenzielle Wechselwirkungen für Wiesenbrüter; im Osten des Nössekooges kommen sogar noch Uferschnepfen vor.

Im Westen grenzt das LSG Eidum Vogelkoje an das Rantumbecken. Das LSG umfasst im Wesentlichen einen bis zu 300 m breiten niedrigwüchsigen Nadelwaldstreifen, der bis an die in Nord-Süd-Richtung laufende und sehr stark befahrene Landesstraße 24 Westerland – Hörnum reicht. Westlich davon liegt das NSG Baakdeel-Rantum/Sylt mit ausgedehnten trockenen Dünenheiden.

Im Südwesten schließen sich ein Campingplatz, ein Hotelgelände, ein Kinderferienheim sowie das Gewerbegebiet Rantum an.

2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Rantumbecken ist mit Verordnung vom 29.11.1983 Naturschutzgebiet. Vorgänger waren das kleinere NSG „Baggerkuhle im Rantumbecken/Sylt“ vom 7.11.1951 sowie das NSG „Rantum-Becken“ vom 20.9.1962.

Das unmittelbar angrenzende und bis zur seeseitigen Deichkrone reichende NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“ wurde am 22.1.1974 – in Nachfolge eines seit November 1971 bestehenden Landschaftsschutzgebietes - eingerichtet und besteht als 150 Meter breiter Ufersaum weiter, nachdem am 25.10.1985 per Gesetz der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer auf den Wattflächen etabliert wurde.

Am 15.11.1991 wurde das Rantumbecken ein Teil des Ramsar-Schutzgebietes „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“, das am 1.9.2004 als „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ als EU-Vogelschutzgebiet anerkannt wurde. Seit dem 12.11.2007 ist das Rantumbecken von der EU als FFH-Gebiet anerkannt. Das angrenzende Wattenmeer wurde am 26.6.2009 als UNESCO Weltnaturerbe anerkannt.

Der am 18.3.2010 verabschiedete trilaterale Wattenmeerplan, der in Fortsetzung der Esbjerg-Deklaration von 1991 und des Wattenmeerplanes von Stade 1997 steht, macht zusätzliche Schutzvorgaben wie z.B. eine explizite Verbesserung der Lebensbedingungen für Brutvögel im Wattenmeer einschließlich der Inseln.

3 Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB) sowie dem GFN-Vogelgutachten von 2016 (Anlage 8) und dem Betreuungsbericht 2018 des Verein Jordsand (Anlage 9). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Sachverhalte ändern.

Die Angaben im GFN-Gutachten und in den Betreuungsberichten des Verein Jordsand gehen teilweise über die zum Erstellungszeitpunkt dieses Planes im Standarddatenbogen erfassten Daten hinaus.

3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Bei der Eingangskartierung zum FFH-Bericht wurden 2006 vier geschützte Lebensraumtypen in gutem bis schlechtem Erhaltungszustand festgestellt.

Tabelle 1: Im Rantumbecken nach Standarddatenbogen auf Grundlage der Kartierung von 2006 (Büro TRIOPS) vorhandene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
1160	Flache Meeresbuchten	230	40,6	C
1310	Quellerwatt	0,7	0,1	C
1330	Küstensalzwiesen	228,8	40,4	B
2190	Feuchte Dünentäler	7,4	1,3	B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.2 FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Bei der vom LKN durchgeführten Kartierung der Vögel und Amphibien des Rantumbeckens wurden 2015 zwei geschützte Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt.

Tabelle 2: Im Rantumbecken nach Standarddatenbogen auf Grundlage der Kartierung von 2006 (Büro TRIOPS) vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
A 1202	Bufo calamita (Kreuzkröte) Anhang IV	5 – 20 Individuen	
A 1214	Rana arvalis (Moorfrosch) Anhang IV	100 Individuen	

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.3 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Aus den Erhaltungszielen für das VSG „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ergibt sich eine umfangreiche Artenliste von zu schützenden Vogelarten. Diese Liste gilt für alle zum VSG gehörenden Köge zusammen und umfasst daher auch Arten, die aktuell im Rantumbecken nicht vorkommen, jedoch in Abhängigkeit von der Gebietsentwicklung auftreten könnten.

Die in Spalte „Bestand“ eingetragenen Brutpaarzahlen (grau) entstammen der Kartierung von GFN aus dem Jahr 2015. Mit „B“ sind weitere Arten angegeben, die nach Beobachtungen des Verein Jordsand im Zeitraum 1998 – 2018 zumindest einmal im Gebiet gebrütet haben. Mit „R“ sind zusätzliche Arten gekennzeichnet, die 2018 vom Jordsand im Rantumbecken als Rastvögel festgestellt wurden. Mit „x“ sind Arten gekennzeichnet, die vor 1998 Brutvogel im Rantumbecken waren und heute verschwunden sind. Insgesamt wurden im Jahr 2018 im Rantumbecken 162 Vogelarten beobachtet.

Tabelle 3: Nach Vogelschutzrichtlinie (VSR) geschützte oder in Deutschland oder Schleswig-Holstein in den Roten Listen (RL) der Brutvögel aufgeführte Arten und ihr Status im Rantumbecken. Datengrundlage sind die VRL, das Gutachten von GFN (2016) und die Berichtsberichte des Verein Jordsand (2018 und ältere).

Artname	Bestand Brutvögel	RL SH	RL D	VSRL
fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL; B: Brutvögel; R: Rastvögel		() = nur		

		Brut- best.		
Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohrsänger] B	144		V	
Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger) B	8			
Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger) B	50			
Alauda arvensis [Feldlerche] B	2	3	3	
Anas acuta [Spießente] RB	B		3	
Anas clypeata [Löffelente] RB	1		3	
Anas crecca [Krickente] RB	B		3	
Anas penelope [Pfeifente] RB	R		R	
Anas platyrhynchos [Stockente] RB	9			
Anas querquedula [Knäkente] B	B	V	2	
Anthus pratensis [Wiesenpieper] B	34	V	2	
Ardea cinerea [Graureiher] R	R			
Arenaria interpres [Steinwälzer] R	R	(1)	(2)	
Asio flammeus [Sumpfohreule] RB	R	2	1	1
Botaurus stellaris [Rohrdommel] B	B		3	1
Branta bernicla [Ringelgans] R	R			
Branta leucopsis [Nonnengans] RB	2			1
Buteo lagopus [Rauhfußbussard] R	R			
Calidris alpina alpina [Alpenstrandläufer] R	R			
Calidris alpina schinzii [Alpenstrandläufer] B		1	1	1
Calidris canutus [Knut] R	R			
Calidris ferruginea [Sichelstrandläufer] R	R			
Carduelis flavirostris [Berghänfling] R	R			
Charadrius alexandrinus [Seeregenpfeifer] RB	x	1	1	1
Charadrius hiaticula [Sandregenpfeifer] RB	B	2	1	
Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe] RB	R	1	1	1
Circus aeruginosus [Rohrweihe] B	5			1
Circus cyaneus [Kornweihe] R	B	2	1	1
Crex crex (Wachtelkönig)			2	1
Cygnus cygnus [Singschwan] R	R		R	
Egretta alba (Silberreiher) R	R			1
Emberiza schoeniclus (Rohrhammer) B	236			
Falco columbarius [Merlin] R	R			1
Falco peregrinus [Wanderfalke] R	R			1
Gallinago gallinago [Bekassine] R	B	2	1	
Gelochelidon nilotica [Lachseeschwalbe] B	R	1	1	1
Haematopus ostralegus [Austernfischer] R B	5			
Haliaeetus albicilla [Seeadler] R B	R			1
Himantopus himantopus (Stelzenläufer) R				1
Larus argentatus [Silbermöwe] R B	12			
Larus canus [Sturmmöwe] R B	5	(V)		
Larus fuscus [Heringsmöwe] R B	1			
Larus marinus [Mantelmöwe] R B	5			
Larus minutus [Zwergmöwe] R	R	0	R	1
Larus ridibundus [Lachmöwe] R B	8			
Limosa lapponica [Pfuhschnepfe] R	R			1
Limosa limosa [Uferschnepfe] B	B	2	1	
Luscinia svecica [Blaukelchen] B	1			1
Mergellus albellus (Zwergsäger) R	R			1
Mergus serrator [Mittelsäger] B	1			
Motacilla flava [Schafstelze] B	R			
Numenius arquata [Großer Brachvogel] R	R	(V)	(1)	
Numenius phaeopus [Regenbrachvogel] R	R			
Oenanthe oenanthe [Steinschmätzer] B	R	(1)	(1)	
Panurus biarmicus [Bartmeise] B R	9			
Phalacrocorax carbo [Kormoran] R	B			
Philomachus pugnax [Kampfläufer] R B	R	1	1	1
Platalaea leucorodia [Löffler] B	R	R		1

Plectrophenax nivalis [Schneeammer] R	R			
Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer] R	R	(0)	(1)	1
Pluvialis squatarola [Kiebitzregenpfeifer] R	R			
Podiceps nigricollis [Schwarzhalstaucher] B	R			
Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn] B	x	3	3	1
Recurvirostra avosetta [Säbelschnäbler] R B	1			1
Saxicola rubetra [Braunkehlchen] B	R	3	2	
Somateria mollissima [Eiderente] R B	2	(V)		
Sterna albifrons [Zwergseeschwalbe] B	R	2	1	1
Sterna hirundo [Flußseeschwalbe] B	B		2	1
Sterna paradisaea [Küstenseeschwalbe] R B	10		1	1
Strena sandvicensis (Brandseeschwalbe) R	R	1	1	1
Tadorna tadorna [Brandgans] R B	2			
Tringa erythropus [Dunkler Wasserläufer] R	R			
Tringa nebularia [Grünschenkel] R	R			
Tringa totanus [Rotschenkel] R B	4	(V)	3	
Vanellus vanellus [Kiebitz] R B	B	3	2	

3.4 Weitere Arten und Biotope

Bei der Eingangskartierung zum FFH-Bericht wurden 2006 einige nach der Roten Liste der Gefäßpflanzen des Landes Schleswig-Holstein gefährdete Pflanzenarten festgestellt.

4 Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-1115-301 „NSG Rantumbecken“ ergeben sich aus Anlage 5 und sind Bestandteil dieses Planes.

Sie zielen auf die Erhaltung der Lebensraumtypen

- 1160 Fläche Meeresbuchten,
- 2190 Feuchte Dünentäler,
- 1310 Quellerfluren und
- 1330 Küstensalzwiesen,

die zusammen gemäß Standarddatenbogen etwa 82% Prozent des Schutzgebietes umfassen. Schutzbedürfte Einzelarten sind in den FFH-Erhaltungszielen nicht aufgeführt.

Da das Rantumbecken ein Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ist, sind die dort sehr differenziert aufgeführten Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

Gemäß übergreifenden Erhaltungszielen des VSG „soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind der Erhalt von Feuchtgrünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände“. Die nach Habitaten und Vogelgruppen aufgeschlüsselten Schutzziele sind in Anlage 5a enthalten und in Anlage 6 konkret für das Rantumbecken zusammengestellt; die zugehörige Vogelartenliste enthält Tabelle 3.

4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Im Rantumbecken sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit §21 LNatSchG) entwickelt. Neben naturnahen Ufer- und Verlandungsbereichen sind insbesondere Röhrichte und Sümpfe geschützt.

Der Wasserkörper des Rantumbeckens unterliegt der Wasserrahmenrichtlinie und ist dort als „künstlicher“ See mit „gutem ökologischem Potenzial (2)“ und „schlechtem chemischem Zustand (3)“ klassifiziert. Das Ziel eines „guten chemischen Zustands“ soll bis 2021 durch Maßnahme „m12: Reduzierung diffuser Einträge aus der Landwirtschaft“ erreicht werden.

Im Prädationsmanagementkonzept Schleswig-Holstein gehört Sylt mit dem Rantumbecken in die Gebietskulisse des Konzeptes, liegt jedoch in der „blauen Zone“, in der Maßnahmen nicht prioritär sind. Da aber die große, flache, regulierbare Wasserfläche des Beckens perfekte Voraussetzungen für ein Prädatormanagement bietet, sollen zusätzliche Brutinseln und ein angepasstes Wasserstandsmanagement neue Impulse für den verpflichtenden Erhalt der See- und Wiesenvögel geben.

5 Analyse und Bewertung

Die FFH-Erhaltungsziele für das Gebiet beziehen sich auf überwiegend botanisch definierte Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand aus teils formalen Gründen relativ schwierig zu verbessern ist.

Aus den Vorgaben des Vogelschutzgebietes dagegen ergibt sich ein breit gefächertes Spektrum an möglichen Schutzmaßnahmen und Entwicklungsrichtungen, das nachfolgend für die verschiedenen Habitattypen des Rantumbeckens erläutert, gewichtet und spezifiziert wird.

5.1 Salzwasserflächen

Die aufgrund des künstlichen Wasserregimes mit dem Erhaltungszustand C bewertete Flachwasserzone mit Seegraswiesen, die gut die Hälfte des Gesamtgebietes umfasst und als besonders bedeutend für das FFH-Gebiet eingestuft ist, ist biologisch wenig untersucht. Sie scheint jedoch hinsichtlich ihres Arteninventars und ihrer ökologischen Funktionen in einem durchaus guten Zustand zu sein. Das Benthos scheint arten- und individuenreich zu sein, umfasst einen großen Bestand der sonst seltenen Lagunenherzmuschel und wird von vielen Vögeln zur Nahrungssuche genutzt, insbesondere nach künstlichen Absenkungen des Wasserspiegels. Es fehlt die 1966 von DIETRICH (Faun.-Ökol. Mitt. III, 1/2 S. 22ff) als häufig im Rantumbecken beschriebene Netzreusenschnecke, die aber um 1980 aus dem gesamten Wattenmeer verschwunden ist, vermutlich durch Giftwirkung von Schiffsanstrichen.

Da längeres Trockenliegen die Bodentiere unnötig abtöten kann, insbesondere bei warmem Wetter oder bei starkem Frost, ist das Wasserregime so zu gestalten, dass Massensterben der Bodentiere vermieden werden. Kürzeres Trockenliegen bietet günstige Nahrungsbedingungen für Watvögel, deren Schutz und Förderung im VSG Wattenmeer, Teilbereich Köge, von herausragender Bedeutung ist. Längere Anhebungen des Wasserspiegels im Winterhalbjahr zur Überstauungen der Salzwiesen, Röhrichte und Brutinseln sind für die Wirbellosen der Lagune vermutlich ohne nennenswerte Auswirkungen, könnten aber die Nahrungssuche und Rast der Watvögel behindern.

Die Seegraswiesen als wattenmeer- und weltweit gefährdeter Biotoptyp sind nicht quantifiziert oder auf mögliche brackwassertypische Begleitarten (Salden,

Laichkräuter, Teichfaden) untersucht, sollten aber ebenfalls keinen Trockenliegezeiten von mehr als 3 Tagen (Sommer, Frost) und mehr als 6 Tagen bei günstiger Witterung ausgesetzt werden.

Der Fischbestand des Rantumbeckens dürfte neben Standfischen des Wattenmeeres auch zuwandernde Sommergäste (Plattfische, Hornhecht) und Wanderfische (Stichlinge, Aal) umfassen. Die Reusenbefischung dieser Arten speziell an der Schleuse, aber auch im übrigen Becken, sollte zur Wiederherstellung natürlicher Zustände komplett unterbleiben. Der Totfund eines Sepia-Tintenfisches an der Seeseite des Rantumdeiches im Mai 2014 (www.beachexplorer.org) - einziger aktueller Fund dieser Art aus dem deutschen Wattenmeer – belegt, dass ein Schutz der Unterwassertiere grundsätzlich auch unerwartete positive Effekte haben kann. Die Durchgängigkeit des Sieles für Fische und womöglich auch Meeressäuger sollte geprüft und ggf. optimiert werden. Beim Ablassen des Beckens ist immer darauf zu achten, dass Fische oder womöglich Säuger nicht trocken fallen.

5.2 Süßgewässer

Für die beiden künstlichen Teiche am Nordufer des Rantumbeckens (Klärteich und Baggerloch) sowie für einige Wasserlöcher im übrigen Gebiet ergeben sich keine eindeutigen Vorgaben aus den Erhaltungszielen. Die in der NSG-Verordnung zugelassene Beangelung des Baggerteiches (nur an seinem Nordufer!) kann fortgesetzt werden, da sie zwar die Brut und Mauser von Wasservögeln beeinträchtigt, dies aber nur kleinräumig in der Nähe zum ohnehin störenden Rundweg. Der benachbarte und nicht beangelte und weniger gestörte Teich beim Klärwerk wird von über 200 Graugänsen zur Mauser genutzt. Die Durchgängigkeit der Durchlassbauwerke für Wanderfische vom Watt zum Ableitungsgraben und von dort zum Waadens-Sill sollte geprüft und optimiert werden.

Die isolierten Kleingewässer im Koog bieten begrenzten Lebensraum für den Moorfrosch und andere Froschlurche. Die zweimal im Gebiet nachgewiesene Kreuzkröte hat aus Mangel an Offenland und Rohboden derzeit sicher keine Vermehrungsmöglichkeiten im gesamten Rantumbecken. Die Bedingungen für Amphibien könnten durch die Anlage zusätzlicher Kleingewässer im salzwasserfreien Bereich des Schutzgebietes deutlich verbessert werden.

5.3 Quellerwatt und Salzwiesen

Die als bedeutendes Schutzziel ausgewiesenen Quellerflächen in schlechtem Erhaltungszustand sind sehr klein und liegen als schmales Band vor den Röhrichtzonen. Da dieser Lebensraumtyp unmittelbar von der Amplitude der Tide abhängt, die im Rantumbecken aufgrund der zu kleinen Sielöffnung minimal ist, bestehen ohne erhebliche Veränderungen des Siels allenfalls durch Zurückdrängung der Röhrichte begrenzte Chancen zur Förderung dieses LRT. Salzwiesen umfassen nach Standarddatenbogen fast 230 ha Fläche in überwiegend mittlerem Erhaltungszustand, was sich nach Augenschein im Gebiet anders darstellt. Nahezu alle Landflächen sind von Schilfröhrichten bedeckt, die zwar teils schütter sind mit Unterwuchs von Salzwiesenpflanzen oder auch einzelnen Dünenpflanzen, die aber keinesfalls das charakteristische Arten- und Individuenspektrum oder die ökologischen Funktionen einer Küstensalzwiese für

Insekten und Vögel erfüllen. Die Vegetationskartierung nach TMAP 2012 ergab für den LRT 1330 Küstensalzwiese 221 ha Schilf-Brackwasser-Röhrichte und lediglich 5 ha typische Salzwiesen, wovon 4 ha die Schafweide im Nordosten des Gebietes sind.

Die Dominanz von Schilf, die teils historisch durch eine starke Eutrophierung in den 1960er Jahren bedingt war und die bislang nur ungenügend durch Salzwassereinstau verringert werden konnte, müsste aktiv durch Beweidung zurück gedrängt werden, da die natürlichen Überflutungen mit Meerwasser fehlen. Das Schutzgebiet hat seine seltenen und gefährdeten Wiesenvögel durch die Ausbreitung der Schilfröhrichte komplett eingebüßt (jeweils letzter Brutnachweis durch den Verein Jordsand): Bekassine 2004, Uferschnepfe 2005, Kiebitz 2013. Im Gegenzug hat das Gebiet jedoch keine seltenen Röhrichtbewohner gewonnen, wie die systematische Bestandserfassung der GFN 2015 explizit feststellte. Daher wäre ein Beweidungsmanagement, das das Schilf großräumig verdrängt und Salz- und Brackwiesen fördert, unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sinnvoll und erforderlich im Sinne der Erhaltungsziele des VSG.

5.4 Dünenvegetation

Laut SDB treten im Rantumbecken 7,4 Hektar Feuchte Dünentäler LRT 2190 vom Erhaltungszustand „B“ auf. Erfasst wurden sie 2006 „im westlichen und nordwestlichen Bereich sowie ein Teil der Flächen nördlich des Randgrabens“, wobei im Originaltext des Gutachtens (TRIOPS 2006) steht, dass „lichte Röhrichte, die einen mehr oder weniger dichten Unterwuchs aus Arten der Sümpfe und Röhrichte aufweisen“ als „feuchte Randbereiche der Küstendünen zu sehen sind und somit als feuchte Dünentäler gelten.“ Die TMAP-Vegetationskartierung von 2012 weist im Rantumbecken nur 1,1 ha „Dünengebüsch“ aus und keine an Dünentäler erinnernden Vegetationsformen. Die Biotopkartierung von 2016 ergab im Südwestteil des Rantumbeckens in Deichnähe 6,8 ha „Dünen-Weiden-Gebüsch“ mit Zuordnung zum LRT 2190 mit insgesamt nur 12 Blütenpflanzenarten. Die 2006 zahlreich festgestellte Natternzunge (*Ophioglossum* RL SH 2) wurde 2016 nicht mehr nachgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Zustand der Feuchtdünen verschlechtert hat, zumal Grauweide und Schilf artenarme Endstadien der Sukzession feuchter Dünen ohne Dynamik darstellen.

Um in diesen Bereichen eine artenreiche Vegetation auf feuchtem, schwach salzigem Sand wieder herzustellen, die auch als Landlebensraum der Kreuzkröte fungieren könnte, wären kurzfristig Baggermaßen und/oder längerfristig eine wirksame Beweidung durchzuführen.

5.5 Rastvögel

Etwa 70 Arten von Wat- und Wasservögeln nutzen die Salz- und Brackwasserflächen des Rantumbeckens zur Nahrungssuche und zum Rasten. Zählungen des Verein Jordsand ergaben im Jahr 2018 bis zu 33.000 Knutts, 15.000 Alpenstrandläufer, 18.000 Pfeifenten sowie 10.000 Pfuhschnepfen. Für alle Arten liegen auch noch höhere Einzelbeobachtungen aus früheren Jahren vor. Sieben Arten treten laut GFN (2015) im Maximum mit über 1 % ihrer biogeografischen Population im Rantumbecken auf („Ramsar-Kriterium“), darunter die Pfuhschnepfe sogar regelmäßig mit 3 %, im Extremfall mit über 9 % ihrer Flyway-

Population. 18 weitere Arten überschreiten im Rantumbecken die Schwelle von 2 % ihres maximalen landesweiten Bestandes.

Auf Sylt ist das Rantumbecken der zahlenmäßig wichtigste Hochwasserrastplatz, was auf seine Störungsarmut und die zentrale Lage in der Inselmitte zurück zu führen ist. Die Vielfalt der rastenden und auch einiger mausernder Vögel könnte durch eine verringerte Vegetationshöhe und eine optimierte Wasserstandsführung vermutlich noch erhöht werden.

5.6 Brutvögel

Etwa 60 Vogelarten brüten im Rantumbecken, wobei die fünf häufigsten Arten (nach GFN 2015) Singvögel der Röhrichte und Gebüsche sind: Rohrammer und Schilfrohrsänger mit zusammen etwa 380 Paaren sowie Teichrohrsänger, Fitis und Wiesenpieper mit jeweils 30 – 50 Paaren. Seltene Schilfbrüter wie Rohrdommel, Sumpfohreule und seltene Rallen fehlen. Es wurden lediglich einige Reviere der Bartmeise und ein guter Bestand von fünf Paar Rohrweihen festgestellt.

Seevögel und Wiesenbrüter spielen derzeit quantitativ fast keine Rolle. GFN stellte 2015 10 erfolglos brütende Paare der Küstenseeschwalbe fest (RL D: 2, RL SH: -), 2 Paare der Feldlerche (RL D: 3, RL SH: 3) und eine Brut der Löffelente (RL D: 3, RL SH: -). Insgesamt brüteten 2015 zehn Enten- und Gänsearten im Koog, jedoch mit zusammen nur etwa 35 Paaren und mäßigem Bruterfolg. Auch die Larolimikolen (Möwen und Watvögel) waren zusammen mit nur neun Arten und etwa 60 Paaren vertreten und blieben nahezu ohne Bruterfolg. Insgesamt ist der „Anteil der Wasservögel und Larolimikolen in Relation zur Fläche gering, der Bruterfolg der Bodenbrüter schlecht und die Bedeutung des Rantumbeckens bleibt im Hinblick auf Fläche und Störungsarmut hinter Erwartungen und Möglichkeiten zurück“ (GFN 2015). Als Gründe sind die weit fortgeschrittene Sukzession ohne Dynamik, das Fehlen von geeigneten Bruthabitaten für Küstenvögel und die starke Prädation anzusehen. Diese drei Faktoren werden daher im Maßnahmenenteil 6.2 adressiert.

5.7 Amphibien

Laut SDB und Kartiererergebnissen des Büros GFN von 2015 kommen im Rantumbecken fünf Froschlurche vor: Erdkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Grasfrosch und ein unbestimmter Grünfrosch. Moorfrosch und Kreuzkröte sind streng geschützte Arten nach BNatSchG und Arten des Anhang IV der FFH-RL. Der Moorfrosch wurde 2015 an zwei Fundorten im Rantumbecken mit fünf Alttieren und neun Laichballen als bodenständig festgestellt; hinzu kommt eine erhebliche Dunkelziffer von über 200 unbestimmten Braunfrosch-Laichballen, die teilweise auch dem Grasfrosch zuzuordnen sind, der mit etwa gleicher Anzahl an Alttieren wie der Moorfrosch angetroffen wurde. Die Kreuzkröte wurde ohne Reproduktion mit jeweils einem Tier in 1977 und 2004 aus Randbereichen des Rantumbeckens gemeldet. Ihre Reproduktion im Schutzgebiet kann derzeit ausgeschlossen werden und würde eine Neuanlage von flachen Tümpeln mit Rohböden erfordern. Das Rantumbecken hat mit zwei streng geschützten FFH-Arten eine hohe lokale Bedeutung für Amphibien, jedoch keine landesweite. Die Bestände weisen zudem eine geringe bzw. gar keine Reproduktion auf und das Gebiet weist für beide Arten durch Mangel an Laichgewässern eine deutlich suboptimale Struktur auf.

5.8 Sonstige biologische Schutzgüter

Die auf schwach salzigen feuchten Sandböden wachsende Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*, RL SH 2) war 2006 häufig im Gebiet, wurde danach aber nicht mehr gemeldet.

Eine Besonderheit ist der nach Europa verirrte Schwarzbrauen-Albatros (*Thalassarche melanophris*) aus dem Südpolarmeer, der seit 2016 wiederholt und über längere Zeit im Rantumbecken rastete.

5.9 Wasserqualität nach WRRL

Der erhöhte Trophiegrad des Rantumbeckens, aufgrund dessen dem Gewässer nach WRRL ein „schlechter chemischer Zustand“ attestiert wurde, ist auf vergangene kommunale Einleitungen, weniger auf aktuelle agrarische Einträge zurück zu führen, zumal die Vorflut des Nössekooges seitlich direkt ins Wattenmeer abgeleitet wird. Zur Förderung des Nährstoffentzuges wurde der Wasserkörper des Rantumbeckens bislang jährlich einmal fast komplett abgelassen. Mittlerweile sind die Faulschlammschichten am Beckengrund aber offenbar abgebaut, so dass das komplette Ablassen nur noch als technische Option in das Wasserstandsmanagement eingeplant werden sollte (u.a. für technische Wartungsarbeiten), aber nicht mehr regelmäßig durchzuführen ist.

5.10 Abwägung und Entscheidung naturschutzfachlicher Zielkonflikte

Die in den Kapitel 3 und 4 genannten Erhaltungsgegenstände und Erhaltungsziele sowie die aktuelle Gebietssituation im Rantumbecken stehen teilweise in Widersprüchen zueinander und lassen sich nicht alle gleichzeitig auf allen Flächen realisieren. Daher sind anhand der Natura-2000- Erhaltungsziele sowie des NSG-Schutzzweckes nachvollziehbare naturschutzfachliche Abwägung und Prioritätensetzungen vorzunehmen, die sich auf die in Kapitel 6 genannten Maßnahmen auswirken.

5.10.1 Bewertung der unterschiedlichen formalen Erhaltungsziele und des NSG-Schutzzweckes

Die sich im Laufe der Jahrzehnte vor allem in Nordwesten des Gebietes in den letzten Jahren dynamisch entwickelnden Weidegebüsche sowie die sie bewohnenden Arten, insbesondere Vogelarten, sind für das Gebiet weder in den Erhaltungszielen noch im NSG-Schutzzweck genannt. „**Sukzessionsflächen im Süßwasser**“ werden im Kapitel 2.5.1 der Erhaltungsziele für die Teilgebietsbereiche Hauke-Haien-Koog, Katinger Watt, Wester-Spätlinge und Beltringharder Koog genannt. Das Rantumbecken wird also nicht genannt. Im Kapitel 2.5.2 der Erhaltungsziele wird das Rantumbecken bei den „**Arten der Sukzessionsflächen** wie Tüpfelralle, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Bartmeise“ sowie bei den „**Arten der Lagunen des Küstenraums** wie Eiderente, Wanderfalke, Säbelschnäbler, Seeregenpfeifer, Kiebitzregenpfeifer, Alpenstrandläufer, Knutt, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Steinwürger, Zwergmöwe“ und den „**Arten der Röhrichte** wie Blaukehlchen, Schilf-

rohrsänger, Rohrschwirl, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Bartmeise“, als „**Rast-, Mauser- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservogel**“ und den „**Arten der Seen** wie Schwarzhalstaucher, Zwergsäger, Rohrdommel, Singschwan, Seeadler, Wat- und Wasservogel“ genannt. Insofern sind die Aussagen in den Erhaltungszielen in den Kapiteln 2.5.1 und 2.5.2 dahingehend zu verstehen, dass im Kapitel 2.5.1 die auf den jeweilig genannten Koog bezogenen übergeordneten Erhaltungsziele und in Kapitel 2.5.2 alle für die zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung vorkommenden Vogelarten und der für sie wichtigen Habitatstrukturen relevanten Erhaltungsziele genannt werden. Bei Zielkonflikten sollte dem übergeordneten Ziel entsprechend der Vorrang eingeräumt werden.

Trotz der schon genannten dynamischen Entwicklung der Weidengebüsche seit der Ersterstellung des Standarddatenbogens im Jahre 2004 und der Erhaltungsziele im Jahre 2006 haben sich diesbezüglich keine Veränderungen in den o.a. Dokumenten ergeben.

In der **NSG-VO von 1983 werden im Schutzzweck (§ 3)** keine Weidengebüsche genannt. Sie waren zum Zeitpunkt der NSG-Ausweisung nicht vorhanden. Besonders **hervorgehoben** sind **das Salzwasserbiotop und die Seevögel**.

Weder in den Erhaltungszielen noch im Schutzzweck der NSG-VO finden sich Hinweise für die Entwicklung bzw. Wiederherstellung bestimmter Vegetationsstrukturen oder Vogelgilden.

Rückblickend insbesondere in Bezug auf die Situation zum Zeitpunkt der NSG-Ausweisung wie auch zur Meldung des EGV kann festgestellt werden, dass die zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Gehölzbestände mit rechtlichem Wald-Status – und deren weitere Flächenzunahme ohne Managementmaßnahmen - zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt waren.

Fazit: Bei Bewertung der formalen Grundlagen tritt der Erhalt von Weidengebüsche und damit der Arten der Sukzessionsflächen in den Hintergrund. Einige der dort genannten Arten wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Bartmeise kommen auch mit reinen und dichten Röhrichtbeständen gut zurecht. Im Vordergrund stehen die für Schilfbrüter, Küsten- und Wiesenvögel notwendigen Strukturen wie Röhrichte, eine ungestörte Wasserfläche sowie weite, kurzrasige Vegetationsbestände ohne Vertikalstrukturen.

5.10.2 Bewertung der unterschiedlichen Vogelgilden

Arten der Gehölze

An den landseitigen Säumen des Röhrichts finden sich in zur Zeit noch relativ geringen Dichten typische Arten der Gehölze, die zu den häufigen Singvogelarten früher Sukzessionsstadien halboffener Landschaften bzw. Saumgesellschaften gehören (z.B. Grasmücken und Laubsänger). Diese Arten sind nicht in den Erhaltungszielen genannt. Insofern gibt es in diesem Zusammenhang keinen naturschutzfachlichen Zielkonflikt im Falle der teilweisen Beseitigung.

Aus Artenschutzsicht ist ein Einhalten der üblichen gesetzlichen Standards und zeitlichen Vorgaben ausreichend.

Im Rahmen der Abwägung haben diese Arten für das Gebiet selbst und aus landesweiter Sicht eine geringe Bedeutung. Dies gilt auch für das mögliche Potential bei einer ungestörten Gehölzentwicklung.

Arten der Röhrichte

Zu nennen sind folgende Arten (mit abnehmender Häufigkeit): Rohrammer, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Bartmeise, Rohrweihe. Rohrdommeln wurde trotz geeigneter Habitats zuletzt nicht festgestellt. Rohrweihe und Bartmeise mit einer Präferenz für alte und hohe Schilfbestände besiedeln die geschützten, zentralen Schilfbereiche. Die Bartmeise orientiert sich dabei tendenziell an Strukturen (Gräben, Tümpel), die Rohrweihe meidet diese eher. Ihre Nester „verschwinden“ optisch im einförmigen Schilfmeer. Teich- und Sumpfrohrsänger konzentrieren sich an Stellen mit eindeutig limnischen Charakter (vorwiegend im Westen), in denen das Schilf hoch und mastig wächst. In Bereichen mit stärkerem Salzeinfluss wächst es kleiner und stellenweise auch lückiger. Der Sumpfrohrsänger sucht darüber hinaus die Weidengebüsche. Der Schilfrohrsänger mit einer Präferenz für niedrigere, lückigere Schilfbestände ist in den von Brackwasser beeinflussten Bereichen häufig. Die Rohrammer mit den am wenigsten differenzierten Ansprüchen an das Bruthabitat ist überall im Schilf verbreitet, scheint aber Saumstrukturen (in der Nähe von Gräben, Tümpeln, der Schilfkante etc.) zu bevorzugen. Auf Mikrohabitatebene scheint es Bereiche zu geben, die für alle Brutvögel, auch die o.a. Röhrichtspezialisten, nicht attraktiv zu sein scheinen. Dort bestehen relativ große Lücken der Besiedlung durch Brutvögel. Eine Erklärung dafür gibt es nicht.“ (GfN 2015, S. 30 f.)

Aus anderen Gebieten, insbesondere Hauke-Haien-Koog und Gotteskoog ist bekannt, dass eine leichte Überstauung in der Vegetationszeit den Röhrichtbeständen förderlich ist, während weiter von Gewässern entferntes Landröhricht ohne regelmäßige Überstauung durch Süßwasser langfristig eher ausdünt und damit in seiner Bedeutung für bestimmte Brutvögel eher verringert wird.

Auch der jetzt schon betriebene gelegentliche Salzwassereinstrom kann aufgrund einer nur mäßigen Salztoleranz von Schilf zu einer Ausdünnung der Röhrichtbestände führen.

Im Rahmen der Abwägung haben diese Arten für das Gebiet selbst und aus landesweiter Sicht eine mittlere Bedeutung. Das Potential dieser Arten ist derzeit weitgehend ausgeschöpft und nicht steigerbar.

Küstenvögel (Lariden und Limikolen)

„Da typische Bruthabitats der Meeres- und Küstenregion im Rantumbecken nur auf kleiner Fläche zu finden sind, finden sich hier Küstenvogelarten als Brutvögel nur in geringen Mengen. Hauptbrutplatz sind die künstlichen Steininseln, die relativ deichnah im Südosten des Gebietes zu finden sind. Insofern besteht hier kein Zielkonflikt mit den Gilden der Gehölze, Röhrichte und der Salzwiesen/des Grünlandes.“ (GfN 2015, S. 33)

Im Rahmen der Abwägung haben diese Arten für das Gebiet selbst derzeit eine mittlere Bedeutung. Das Potential ist allerdings durch die in Kapitel 6 genannten Maßnahmen steigerungsfähig, so dass das Gebiet auch aus landesweiter Sicht eine hohe bis sehr hohe Bedeutung erlangen kann.

Wiesenvögel

„Der Rotschenkel als Wiesenvogel und Limikole mit Präferenz für reife, unbeweidete Salzwiesen und generell höhere Vegetationsstrukturen als praktisch alle anderen im Wattenmeer vorkommenden Limikolen ist mit nur 4 Revieren im Bereich der Salzwasserlagunen und der bereits vorhandenen Salzwiesenflächen festgestellt worden. Den heutigen Brutbestand an Larolimikolen kann man nur noch als kläglichen Rest einstmals artenreicher und kopfstarker Limikolen-

vorkommen bezeichnen“ (GfN 2015, S. 34). Eine wesentliche Rolle dürften dabei die Sukzession und die Aussüßung des Rantumbeckens im Laufe der Jahrzehnte und damit das Überwachsen ehemaliger Salzwiesen mit Röhricht und Gehölzen sein.

Im Rahmen der Abwägung haben diese Arten für das Gebiet selbst und aus landesweiter Sicht derzeit eine mittlere Bedeutung. Das Potential ist allerdings durch die in Kapitel 6 genannten Maßnahmen steigerungsfähig. In den angrenzenden Bereichen des Nösse-Kooges gibt es auf den dortigen Flächen der Stiftung Naturschutz sowie Ausgleichs- und VNS-Flächen Wiesenvogelbestände von Arten, die früher auch in hohem Beständen im Rantumbecken brüteten, z.B. Uferschnepfe, Rotschenkel und Kiebitz (MOIN 2016). Angesichts von hohen Rastvogelzahlen dieser Arten im Rantumbecken sowie unmittelbar benachbarter Brutgebiete besteht nach übereinstimmender Expertenmeinung bei Entwicklung entsprechender Lebensräume im Rantumbecken eine günstige Prognose für Wiederbesiedlung und Vergrößerung der Brutbestände in diesem Bereich insgesamt. Das Gebiet kann bei Umsetzung der in Kapitel 6 genannten Maßnahmen auch aus landesweiter Sicht eine hohe bis sehr hohe Bedeutung erlangen.

Fazit:

Die vorhandenen Brutvogelbestände können zusammenfassend wie folgt bewertet werden:

„Im Vergleich der historischen Daten mit der aktuellen Brutvogelkartierung kann man ableiten, dass das Rantumbecken als großflächiges und störungsarmes Naturschutzgebiet zwar Potential als Lebensraum für viele Wasser- und Küstenvogelarten aufweist (wie z.B. in den 1960er Jahren), dieses Potential in der aktuellen Situation des Gebietes jedoch wenig entwickelt ist. Die streckenweise monotonen Altschilfflächen unterliegen nur noch geringer Dynamik (Klimax der Sukzession) und bieten daher nur wenigen Arten der Röhrichte geeignete Lebensräume. Rohrweihe, Schilfrohrsänger und Rohrammer erreichen relativ hohe Dichten, die jedoch aus landesweiter Sicht nicht an die Maximalwerte aus z.B. den Naturschutzkögen heranreichen.“ (GfN 2015, S. 43) Gehölze und deren Vogelgilden sind nicht in den Erhaltungszielen genannt und sollten auch nicht weiter entwickelt werden – hierfür gibt es innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes geeignetere Teilgebietsbereiche z.B. Beltingharder Koog und Kronenloch. Soweit im Rantumbecken Weidenbestände von der unteren Forstbehörde als Wald eingestuft sind, werden diese im Rahmen des gesetzlich zulässigen im Sinne einer Niederwaldbewirtschaftung kurz gehalten und regelmäßig auf den Stock gesetzt. Dabei können temporäre Freiflächen von bis zu 3.000 m² Größe entstehen, die als Ökotope für Arten wie Blaukehlchen und Sumpfrohrsänger interessant sind. So können zugleich gewisse Brutplatzverluste für Röhrichtbrüter im Zusammenhang mit der Umwandlung von Röhricht in Salzwiesen bzw. Feuchtgrünland innerhalb des Rantumbeckens kompensiert werden. Eine hinreichend präzise quantitative Abschätzung der Brutpaarveränderungen ist nicht möglich.

Das Potential für Röhrichtbrüter – dazu zählen die meisten Arten der Sukzessionsflächen - ist mäßig entwickelt und lokal unterschiedlich verteilt. Hier gilt es vor allem, die Strukturen mit hohen, artenreichen Brutbeständen sowie artspezifisch geringen Brutpaardichten wie Rohrweihen zu erhalten. Dies ist auch weiterhin insbesondere im Südwestteil des Kooges der Fall. Als Bodenbrüter und

wegen der geringen Haltbarkeit der Nester wechseln Rohrweihen innerhalb geeigneter Strukturen (Röhrichtbestände im Wasser) jährlich den Brutplatz. Mittel- bis langfristig muss aufgrund der Erfahrungen in anderen Gebieten (Beltringhar-der Koog, Hauke-Haien-Koog) damit gerechnet werden, dass die trockenen Landschilfbereiche auch schon vor einer Gehölzausdehnung weiter ausdünnen und damit ihre Bedeutung für Röhrichtbrüter weiter reduziert wird.

Die Potentiale für Wiesenvögel sind am wenigsten realisiert. Zugleich stellen diese auch im Vogelschutzgebiet DE- 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ eine besonders bedrohte Vogelgilde dar. Daher wird im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Erhaltungsziele für diese Gilde ein besonderes Entwicklungspotential erkannt, dass zwangsläufig nur unter Zurückdrängung von Gehölz- und Röhrichtflächen und der teilweisen aktiven Herstellung von Weideflächen in den in Kapitel 6.2 genannten Teilbereichen realisiert werden kann. Die Einzelheiten und flächenbezogenen Konkretisierungen ergeben sich aus Kapitel 6.2 und 6.3. In der Abwägung auch unter Beachtung landesweiter Aspekte sowie der gebietsspezifischen Erhaltungsziele überwiegt das Interesse an Artenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel.

Dies bedeutet, dass durch die Maßnahmen der Bestand von ca. 1 Brutpaar Rohrweihe, ca. 1 Brutpaar Bartmeisen sowie mehrerer Paare Rohrammern und Schilfrohrsänger auf einer Fläche von 80 ha nicht garantiert werden kann. Dabei ist ungewiss, ob und in welchem Maße es an anderer Stelle im Gebiet durch Umzug dieser Brutpaare innerhalb des Gebietes zur Verdichtung der Brutbestände kommt. Förderlich in dieser Hinsicht ist, dass die Gehölzentwicklungen zulasten der Röhrichtbestände gestoppt – und außerhalb der festgelegten Waldbereiche – zurückgedrängt werden. Dadurch können sich im Gebiet bereits verschwundene Röhrichtbereiche wieder entwickeln und auch neuen Raum für Röhrichtbrüter bieten. Ferner ist vorgesehen, im Teilgebietsbereich Nielönn der Sukzession und der (Land-)Röhrichtentwicklung auf ca. 25 ha Fläche eine größere Bedeutung und höhere Flächenanteile zulasten einer ursprünglichen und auch aktuell von der Örtlichkeit gewünschten landwirtschaftlichen Nutzung zuzugestehen, so dass für die Röhrichtbrüter auf der Insel weitere Flächen entwickelt werden und insofern auch Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Damit droht der Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 BNatSchG. Wie in anderen vergleichbaren Fällen (z.B. LIFE-Limosa) auch, ist vor Beginn der konkreten Maßnahmen formal eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Durch die Beteiligung der für die Erteilung artenschutzrechtlichen Ausnahme zuständigen Stellen im LLUR bei der Aufstellung dieses Managementplanes kann eine solche Ausnahme und der Verzicht auf artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bei Beachtung der gesetzlichen Mindeststandards sowie der in Kapitel 6.2.3 genannten Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt werden.

6 Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.4 werden durch die Maßnahmenblätter in den Anlagen 11.1 – 11.12 konkretisiert.

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Die Wasserstände im Rantumbecken werden seit 1982 nach Möglichkeit so gesteuert, dass das Salzwasser den Schilfwuchs zurückdrängt. Dies ist jedoch nur sehr unvollständig gelungen, so dass die LRT Quellerwatt und Küstensalzwiese aktuell nur noch in Resten bzw. in atypischer Ausprägung vorkommen.

Zum Erhalt brütender Küstenvögel wurden 1983 acht Brutinseln im Südostteil des Rantumbeckens angelegt, die jedoch durch Erosion, Pflanzenbewuchs und starke Prädation nahezu entwertet sind.

6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1

LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für das Rantumbecken ergeben sich aus den vorstehend beschriebenen Sachverhalten und Erhaltungszielen und den seit der Meldung eingetretenen Verschlechterungen, insbesondere der Brutvogelbestände, folgende erforderliche Maßnahmen:

6.2.1 Künstliche Tide für Rastvögel

Im VSG ist als Erhaltungsziel für die Köge festgelegt: „Das gesamte Management der künstlichen Lagunen ist möglichst den natürlichen Vorgängen anzupassen und mit einem weitgehend gebietsspezifischen Tidenhub und Tidenrhythmus und einer möglichst natürlichen Dynamik zu erhalten, so dass sich typische Lebensgemeinschaften der Lagunen entwickeln können.“

Das Überflutungsregime der Salzwasserlagune im Rantumbecken ist daher im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten dahingehend zu optimieren, dass in den Monaten September und Oktober zur Haupt-Zugzeit der Wasserstand pulsierend mit einer künstlichen ein- oder mehrtägigen „Tide“ gefahren wird, so dass die Bodentiere nicht absterben, aber doch regelmäßig für jeweils einen oder mehrere Tage für die nahrungssuchenden Vögel zugänglich werden. Dies wird – ohne absehbare negative Nebenwirkungen - den Wert des Gebietes speziell für Watvögel deutlich erhöhen. Da die Wasserstände auch für andere Managementaspekte bedeutsam sind, wird in Anlage 10.1 ein ganzjähriges, an den Naturschutzbelangen ausgerichtetes Wasserstandsregime vorgeschlagen, das das Konzept von 2015 ergänzt. (ohne Kartendarstellung)

6.2.2 Anlage von prädationsminimierten Brutinseln und Brutflößen

Zur Wiederherstellung der bodenbrütenden Seevogelbestände, die ein wesentliches Schutzgut im VSG sind, werden an zentraler Stelle im Rantumbecken aus Sand Brutinseln aufgeschüttet, die durch einen im Wasser stehenden Zaun gegen heran schwimmende Raubsäuger (Fuchs, Marderhund, Waschbär) geschützt sind. Die Inseln sind groß und flach und können bei maximalem Wasserstand größtenteils überflutet werden, um sie frei von allen Prädatoren und von Landpflanzen zu halten sowie um die Ansiedlung von Großmöwen terminlich zu erschweren (Flutung bis Anfang April zur Ankunft der Seeschwalben). Das Material für die Inseln könnte eingebracht oder durch Anlage eines Grabens gewonnen werden, der auch bei außerplanmäßigem Trockenfallen des Beckens mit Wasser gefüllt bleibt und die Inseln gegen Bodenprädatoren schützt.

Zusätzlich sollte ein schwimmender Brut-Ponton mit Prädatorenschutz eingesetzt werden, um die Optionen für die Vögel zu erweitern, um das Ausfallrisiko zu streuen und um weitere praktische Erfahrungen mit Brutinseln unter den Witterungsbedingungen der Westküste zu sammeln.

Die bestehenden acht Brutinseln in Deichnähe sollten nach Schaffung der neuen Inseln nicht mehr gepflegt werden, da sie regelmäßig von Prädatoren erreicht werden und der Bruterfolg daher nur sehr gering ist. Die mit Brutinseln verbundenen Maßnahmen sind in Anlage 10.2 dargestellt.

Zur Steigerung des Naturerlebnisses und für die Umweltbildung sind weitere kleinere schwimmende Brutflöße im Bereich des Schönungsteiches sowie des Angelteiches anzulegen. Bei einer guten Annahme dieser Brutflöße kann die Anzahl auch langsam erhöht werden.

6.2.3 Rinderbeweidung der verschilften Salzwiesen

Da die Flutung mit Salzwasser nicht ausgereicht hat, um die Salzwiesen im Rantumbecken von hohem Schilfbewuchs zu befreien, ist in Teilen des Rantumbeckens eine Beweidung mit Robustrindern oder Wasserbüffeln ggf. unterstützt durch eine Nachmahd nach der Beweidung einzuführen. Auszunehmen sind die eigentlichen Deiche, die mit Schafen beweidet bleiben (geringeres Gewicht, weniger Trittschäden). Die Beweidung sollte bis ins Wasser reichen, um im Uferbereich durch Vertritt auch die Pionierzone mit Queller zu fördern und die Sichtweite für Rastvögel zu verbessern. Vor der Aufnahme der Beweidung sind die jeweiligen Flächen nach Ende der Brutzeit unter Beachtung der gesetzlichen Schutzzeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu mähen – am besten im Winterhalbjahr bis spätestens 1. März. Die Beweidung fördert zahlreiche Habitatmerkmale aus den Erhaltungszielen des VSG:

- für Arten des Feuchtgrünlandes die „großen, zusammenhängenden, offenen Grünlandflächen mit ausreichend Wasser gesättigtem Boden in extensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie kleinflächigen Bereichen mit Schilf und Hochstaudenfluren als Brut- und Nahrungshabitat“
Zum Erhalt der vorhandenen Bestände von Rohrweihen und Bartmeisen werden an den 2015 kartierten Verbreitungsschwerpunkten unterschiedlich große Bereiche mit besonders nassen Standortverhältnissen entlang vorhandener Gewässerstrukturen ausgezäunt sowie noch im Gelände erkennbare Priel oder Grabenstrukturen für einen besseren Rückhalt des Süßwassers abgedämmt.
- für Schilfbrüter „extensiv genutztes Feuchtgrünland als Nahrungsgebiet, insbesondere in der Umgebung der Brutplätze“
- für Arten der Seen „Verlandungszonen, Gewässerflächen und extensiv genutztes Feuchtgrünland als Nahrungsgebiete“
- für Wat- und Wasservögel „kurzrasige Flächen als Nahrungsgebiet mit günstiger Nahrungsverfügbarkeit für Gänse, Schwäne, Enten und andere Wasservögel, sowie als Rastplatz, insbesondere Hochwasserrastplatz für Watvögel“.

Zur Sicherheit sollte die möglichst früh in der Vegetationsperiode einsetzende Beweidung mit einer spätsommerlichen Überflutung (im August) kombiniert werden, um nach der Brutzeit, aber noch in der Vegetationsperiode das Schilf durch Salzeinfluss zusätzlich zu schwächen. Die Weideführung muss auf diese temporäre Überflutung abgestimmt werden. Im Winter müssen daher geeignete Flächen außerhalb des Gebietes als Ausweichweiden zur Verfü-

gung gestellt werden. Die Umsetzungsoptionen sind in Anlage 10.3 beschrieben.

Eine Wiederbesiedlung der umzuwandelnden Röhrichtflächen wird von den Experten zwar erwartet, kann aber wegen des nicht genau prognostizierbaren Wechselspiels verschiedener Einflußfaktoren nicht garantiert werden. Daher wird vorgeschlagen, diesen Bedenken Rechnung zu tragen und die Umwandlung stufenweise für zwei getrennt zu bewirtschaftende Teilflächen von ca. 50 ha bzw. 30 ha Größe durchzuführen. Um die erwartete Wiederbesiedlung mit Küsten- und Wiesenvögel und deren Bruterfolg zu ermitteln, sollten alle umgewandelten Flächen einige Jahre ein eigenes Monitoring durchgeführt werden. Wenn sich die im Sinne des Wiesen- und Küstenvogelschutzes günstige Entwicklung bestätigt, wird die nächste Teilfläche angegangen. Dies dürfte auch im Sinne möglicher Flächenbewirtschafteter sein, die sich zunächst mit den besonderen Bedingungen der Flächen vertraut machen müssen.

6.2.4 Rinderbeweidung der Dünentalreste

Die randlichen Feuchtbereiche des Rantumbeckens sind als LRT 2190 „Feuchte Dünentäler“ eingestuft. So müssen auch diese in Anbetracht der fortgeschrittenen Sukzession in Rinderbeweidung genommen werden, um die typischen niedrigwüchsigen Pflanzenarten der Dünentäler zu regenerieren. Dies würde auch die Kreuzkröte fördern, die nur auf offenen Sandböden mit vegetationsfreien Kleingewässern existieren kann. Die Umsetzungsoptionen sind in Anlage 10.4 beschrieben.

6.2.5 Prädatorenbekämpfung intensivieren

Da Prädation durch Raubsäuger ein wesentlicher Grund für die schlechten Bruterfolge der meisten Seevögel ist, sind die begonnenen Jagdaktivitäten auf Raubsäuger wie Fuchs und Marderhund fortzusetzen und im Hinblick auf das Prädationsmanagementkonzept Schleswig-Holsteins möglichst zu optimieren (siehe Anlage 10.5). Dies gilt verstärkt im Hinblick auf mögliche weitere Gelegräuber wie z.B. dem Waschbären.
(ohne Kartendarstellung)

6.2.6 Offenhaltung der Flugwege und Entfernen von Gehölzen

Der Seedeich des Rantumbeckens sowie der nördliche Binnendeich vom Deicheck bis zum Klärwerk sind auf ihrer gesamten Länge auch am Deichfuß von Gehölzaufwuchs frei zu halten, um „die weitgehend ungestörten Flugbeziehungen zwischen den in das Gebiet einbezogenen Naturschutzkögen und den angrenzenden Teilbereichen des Vogelschutzgebietes, insbesondere des Wattenmeers zu erhalten.“ Dies entspricht auch den Vorgaben des §70 Landeswassergesetz für Deiche. Dauerhafte Beleuchtungen aller Art dürfen zum Schutz der Vögel gegen Blendung und Vergrämung nicht auf den Deichen gebaut werden und dürfen auch nicht in größerer Intensität von außen in das Gebiet leuchten.

Im Inneren des Schutzgebietes ist das Aufwachsen jeglicher Gehölze außerhalb der ausgewiesenen Waldflächen zu unterbinden, da Gehölze die vorrangig zu entwickelnden Biotope bzw. Lebensraumtypen verdrängen, als Ansitz und auch Brutplatz für Raben- und Greifvögel fungieren und so den Prädationsdruck auf Wiesenbrüter unnötig erhöhen. Das aus anderen Landesteilen bekannte Aufstellen von Greifvogelsitzstangen (Julen) am Deich kann für Greifvögel ebenfalls eine Funktion als Ansitz haben und muß verhindert werden. Umsetzungsvorschläge siehe Anlage 10.6. Innerhalb der ausgewiesenen

Waldfläche ist unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben soweit wie möglich eine Art Niederwaldbewirtschaftung zu betreiben.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1 Einstellung der Reusenfischerei

Da Fische ein essenzieller Bestandteil der Wasserfauna sind, sollte im Sinne der Förderung der Natürlichkeit der Salzwasserbucht (LRT 1160) die selektive und effiziente Entfernung großer Fische durch Reusenfischerei beendet werden. Hinzu kommt, dass der vermutlich überwiegend gefangene Aal inzwischen eine gefährdete Art ist, die zumindest in einem Naturschutzgebiet vor Verfolgung geschützt sein sollte.
(ohne Kartendarstellung)

6.3.2 Siele in Hinblick auf Fischdurchlässigkeit optimieren

Zur Förderung der Naturnähe der Salzwasserlagune sollten die Siele (Schleuseninsel und Waadens-Sill) überprüft werden, ob und ggf. wie die Durchlässigkeit für Wanderfische und Meeressäuger optimiert werden kann, um eine natürliche Zu- und Abwanderung von Tieren in die Salzwasserlagune und in den im Schutzgebiet verlaufenden Vorfluter zu ermöglichen.

6.3.3 Sieldurchlässe erweitern

Zur Förderung der Quellerfluren und auch der Nahrung suchenden Vögel wäre es optimal, das Siel auf der Schleuseninsel technisch so zu erweitern, dass – ähnlich wie im Beltringharder Koog – eine echte halbtägige Tidenwelle von mehreren Dezimetern Amplitude ein- und ausgelassen werden kann. Dies würde die Naturnähe des gesamten Systems deutlich erhöhen (siehe Anlage 10.9). Zudem sollte wasserwirtschaftlich geprüft werden, inwiefern die Entwässerung des Nössekooges und der Salzwasserkörper des Rantumbeckens klarer getrennt werden können, um unerwünschte Wechselwirkungen der beiden Systeme (Rückstau, Überlauf) zu vermeiden.

6.3.4 Anlage weiterer Amphibien- und Wasservogelgewässer

Als Brutplätze für Gründelenten und Rallen sowie zur Förderung des Moorfrosches und insbesondere der Kreuzkröte sollten in den wenig von Salz beeinflussten Randbereichen des Schutzgebietes im Westen, Südwesten und Norden an geeigneten Standorten (mindestens 50 m Deichabstand) flache Wasserkuhlen mit unterschiedlich breiten Sandufern ausgeschoben werden (Anlage 10.10). Sie können je nach Sukzession zunächst für die Kreuzkröte und später für den Moorfrosch und andere Amphibien als Laichgewässer dienen. Auch Enten und Rallen sowie potenziell viele weitere Vögel, Libellen und spezialisierte Insekten der brackigen Habitats würden von dieser Maßnahme profitieren.

6.3.5 Episodisches Auftreten „katastrophaler“ Überflutungen

Ein zusätzlicher ökologischer Wert könnten episodische „katastrophale“ Überflutungen sein, also das Auftreten von ausnehmend hohen Wasserständen

wie in realen Sturmfluten. Solche Ereignisse, die auch sichtbare Vegetationsschäden und Rohbodenflächen vorübergehend entstehen lassen würden, hätten vermutlich überwiegend positive Auswirkungen auf die zu schützenden Lebensgemeinschaften (Brut von Säbelschnäbler, Seeregenpfeifer). Die technische Realisierung solcher Sonderereignisse ist bei der derzeitigen Deich- und Siel-Infrastruktur schwer vorstellbar, könnte aber längerfristig bei einer Anpassung der Bauwerke - wie in Anlage 10.9 benannt - angestrebt werden. Zum Schutz der Brutvögel wird ein solches Vorhaben außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden.
(ohne Kartendarstellung)

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Anlage eines Vogelbeobachtungsweges

Zur Verbesserung der Erlebbarkeit des Gebietes sollte - beispielsweise im Südtteil, wo direkt angrenzend mit Campingplatz, TUI Dorfhotel, Syltquelle und dem Gewerbegebiet ein intensiver Besucherverkehr vorhanden ist - ein kurzer Bohlenweg durch das Röhricht gebaut werden, um diesen Lebensraum erlebbar zu machen. Idealerweise sollte der Bohlenweg zu einer Beobachtungsmöglichkeit im Schilf führen, von wo aus individuell oder mit geführten Gruppen das Gebiet überblickt und Vögel beobachtet werden können. (siehe Anlage 10.11).

Auch am Deichkreuz wäre ein „Hide“ zur Vogelbeobachtung, kombiniert mit Infotafeln und ggf. weiteren touristischen Angeboten sehr sinnvoll.

Für beide Beobachtungsangebote wäre spezielles Augenmerk auf eine barrierefreie Ausgestaltung zu legen, da hierfür am Rantumbecken sehr gute Rahmenbedingungen bestehen (gut erreichbar, ebene Landschaft). Bei allen Planungen sind die Bauverbote gemäß LWG auf und an Deichen zu berücksichtigen und ggf. mit dem LKN zu klären. Besucherinformationselemente sind seitens des LLUR gerade aufgestellt worden.

6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die bisher geltende Naturschutzgebietsverordnung ist zu beachten. Besondere Schutzinstrumente sind nicht erforderlich, da sich das Gebiet im Eigentum des Landes befindet.

6.6 Verantwortlichkeiten

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland ist für den Vollzug des BNatSchG und des LNatSchG Schleswig-Holstein zuständig und sorgt für die Umsetzung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden notwendigen und weitergehenden Maßnahmen des Managementplanes auf der Grundlage der Maßnahmenblätter.

In Abstimmung mit der UNB werden Maßnahmen auf Flächen mit naturschutzfachlicher Widmung umgesetzt oder Entwicklungsziele zur folgenden Umsetzung formuliert.

Alle Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Deiche sind gemäß LWG mit dem LKN abzustimmen und genehmigungspflichtig.

6.7 Kosten und Finanzierung

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über die Programme des MELUND im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Verein Jordsand könnte für nicht verpflichtende Einzelprojekte unter Aufbringung von Eigenmitteln eine Förderung durch die Bingo-Umweltlotterie oder durch sonstige Stiftungsgeber einwerben.

Maßnahmen zum Schutz von Fischen könnten aus Mitteln der Fischereiabgabe des Landes finanziert werden.

6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Dieser Managementplan ist unter Beteiligung des Verein Jordsand, des Landschaftszweckverbandes Sylt, des Deich- und Hauptsielverbandes, der Forstbehörde und weiterer Betroffener entstanden.

7 Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten jeweils in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Zusätzlich ist im NSG Rantumbecken der Verein Jordsand mit einer jährlichen Erfassung der Brutvögel sowie der mausernden und rastenden Vögel betraut.

Nach der Einführung der Beweidung sollten alle zwei Jahre – eingebettet in den sechsjährigen Untersuchungsrythmus der Berichterstattung für das Vogelschutzgebiet – anhand der erfassten Brutvögel der Erfolg der Maßnahme überprüft und ggf. Nachjustierungen im Beweidungsregime vorgenommen werden. Im Unterwasserbereich sollten die Seegraswiesen im Zuge der sechsjährigen FFH-Erfassung quantitativ und möglichst auch qualitativ kartiert werden.

8 Anhang

Anlage 1:	Karte Gebietsübersicht 1:25.000
Anlage 2a:	Karte der Biotoptypen 1:7.500
Anlage 2b:	Karte der Lebensraumtypen 1:7.500
Anlage 3:	Karte Maßnahmenvorschläge 1:7.500
Anlage 4:	Karte Grundeigentümer 1:7.500
Anlage 5a:	Erhaltungsziele für das VSG Wattenmeer (komplett)
Anlage 5b:	Erhaltungsziele für das VSG Wattenmeer (Teil Rantumbecken)
Anlage 6:	Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Rantumbecken
Anlage 7:	NSG-VO Rantumbecken
Anlage 8:	Grundlagenerhebung zu Vögeln und Amphibien (GFN 2015)

- Anlage 9: Betreuungsbericht des Verein Jordsand 2018 mit Rahmenvereinbarung zwischen LLUR, LKN und Verein Jordsand zum Sielbetrieb (S. 76)
- Anlage 10: Maßnahmenblatt Nr. 1-12

Literatur:

GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG (GFN) (2015): Grundlagenerhebungen zu Brutvögeln, Rastvögeln und Amphibien im Rantumbecken, Insel Sylt. Im Auftrag des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Husum. 102 S.

KÖNIG, DIETRICH (1966): Aus der Entstehungszeit des Naturschutzgebietes „Rantumbecken“ auf Sylt. Faunistisch-Ökologische Mitteilungen: III, Heft 1/2, 28-35. Kiel.

MELUND & LLUR (2018): Prädationsmanagementkonzept S-H. Kiel, 61 S.

TRIOPS – ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2006): FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein, FFH-Gebiet 1115-301 NSG Rantumbecken. Göttingen, 16+62 S.

VEREIN JORDSAND ZUM SCHUTZ DER SEEVÖGEL UND DER NATUR E.V. (1997 - 2018): Rantumbecken Jahresbericht. – Unveröff. Betreuungsberichte für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. - Ahrensburg.